

**Benutzungs- und Gebührenordnung
öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau
vom 08.07.2024**

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Änderungen bzw. Ergänzungen

Ratsbeschluss vom 03.07.2024
Bekanntmachung vom 12.07.2024
(In Kraft getreten am 13.07.2024)

**Benutzungs- und Gebührenordnung
öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau
vom 08.07.2024**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – die Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher WC-Anlagen beschlossen:

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffserklärung

1. Die Stadt Gronau betreibt die folgenden städtischen WC-Anlagen:

- Konrad-Adenauer-Straße
- Dreiländersee

als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlagen zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

2. Legaldefinition **Bedürfnisanstalt** – Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

§ 2 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird durch die Stadt Gronau eine Gebühr gemäß Absatz 2 erhoben.

2. Die Gebühr für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt 0,50 EURO. Die Gebühr ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Die Gebühr ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (bspw. EC-Karte) erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen sind wie folgt geöffnet:

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Konrad-Adenauer-Straße: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
ganztätig |
| b) Dreiländersee: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
von April bis Oktober |

Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

Behinderte, die über einen entsprechenden Schlüssel verfügen, können die WC-Anlagen jederzeit (also unabhängig von den Öffnungszeiten) nutzen.

§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

1. Die WC-Anlagen sind nur in ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 2 zu benutzen.
2. Die Sanitärinstallationen und sonstige angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
3. Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem durch Urinieren, Notdurftverrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen.
4. Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jede mutwillige sonstige Beschädigung von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art wird sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- oder Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfes im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

5. Verboten ist es ebenso, WC-Kassetten aus Wohnwagen bzw. Wohnmobilen in den WC-Anlagen zu entleeren, diese zu reinigen bzw. Frischwasser zu entnehmen, um Toiletten-/Frischwasser-Behälter in Wohnwagen und Wohnmobilen aufzufüllen.

§ 5 Haftung

1. Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Gronau verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch entstehen.
2. Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gronau haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a) durch eine bestimmungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
 - b) durch dritte Personen
 - c) durch höhere Gewalt.
3. Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer Nutzung hat die Stadt Gronau nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktionen von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelresten, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 die WC-Anlagen als Entsorgungsstation für Wohnwagen bzw. Wohnmobile nutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Gronau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.